

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. September

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	111	Überbringung von Todesnachrichten durch Polizeibeamte	113
Ausschreibung von Pfarrstellen	112	Theologische Prüfungen im Sommer 1980	114
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenkirchen- Bollschweil	113	Errichtung einer Pfarrstelle für die kirchl. Erwachsenenbildung in den Evang. Kirchen- bezirken Kehl, Lahr und Offenburg	114
Bekanntmachungen:		Kindergartenordnung	114
Namensgebung für die 4. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Rastatt	113	Bemessung der Elternbeiträge nach Erhöhung der Personalkostenzuschüsse des Landes für die Fachkräfte in den Kindertagesstätten	114
Errichtung einer 6. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Offenburg	113	Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen	116
Errichtung der Stelle eines Schuldekans für den Evang. Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim	113		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 98 Absatz 2 und 3 Grundordnung):

Oberstudienrat Pfarrer Albrecht Lohrbächer
in Weinheim (Gymnasium) zum Schuldekan für den
Evang. Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim ab
1. 9. 1979.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Hans-Martin Bergner in
Blumberg zum Dekanstellvertreter für den Evang.
Kirchenbezirk Villingen,

die Wahl des Pfarrers Wolfgang Klug in Eber-
bach (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum
Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk
Neckargemünd.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wolfgang Brunner in Engen zum Pfar-
rer in Murg-Rickenbach,

Pfarrer Hans Alfred Schlobat in Burg auf
Fehmarn zum Pfarrer der Pauluspfarre in Gerns-
bach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard Bender in Freiburg (Dozent an
der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik) zum
Pfarrer der Auferstehungspfarrei in Offenburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. Hartmut Brenner (z. Z. abgeordnet
zum Dienst als Direktor der Theodor-Schneller-
Schule in Amman/Jordanien) zum hauptamtlichen
Religionslehrer am Fürstenberg-Gymnasium in
Donaueschingen als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrer Walter Portmann in Offenburg
(Handelslehranstalten) zum hauptamtlichen Reli-
gionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Wiederaufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pastor Hans Alfred Schlobat in Burg auf
Fehmarn.

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrer Walter Portmann in Offenburg
(Handelslehranstalten).

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrverweser Hanspeter Wolfsberger aus
Wildbad.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Rolf Halt auf der heide in Mosbach (Nikolaus-Kistner-Gymnasium) nach Heidelberg (Helmholtz-Gymnasium),

Religionslehrer Pfarrer Reimar Zeller in Villingen (Gymnasium am Hoptbühl) nach Heidelberg (Kurfürst-Friedrich-Gymnasium).

Versetzt:

Pfarrvikarin Dorothee Greder in Freiburg (Nordpfarre an der Ludwigskirche) nach Ehrenkirchen-Bollschweil zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Wolfram Klein in Neureut-Süd (Waldenserpfarre) nach Gaggenau zur Vernehmung des Pfarrdienstes der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts.

Versetzt:

Pfarrer Willi Hecker in Elsenz nach Allensbach zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrdiakon Helmut Kellner in Ehrstädt nach Wilferdingen zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Hanspeter Wolfsberger als Pfarrvikar in Staufen zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Ernannt:

Gemeindeamtmann Erik Hartmann, bisher bei der Gemeinde Weingarten/Baden, zum Kirchenamtmann beim Evang. Oberkirchenrat,

Kirchenverwaltungsassistent Karlheinz Weißer beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungssekretär.

Kirchenverwaltungsassistent z. A. Rainer Simon beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsassistenten,

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Dr. Heinz Schmidt, seit 1. 9. 1976 beurlaubt zum Dienst beim Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Evangelischen Landeskirche Württemberg in Stuttgart, zur Übernahme einer Professur für evangelische Theologie an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Mannheim, Bezirksjugendpfarrstelle, Kirchenbezirk Mannheim

Die Stelle des Bezirksjugendpfarrers für den Evang. Kirchenbezirk Mannheim wurde zum 1. 9. 1979 frei. Erwartet wird als Bezirksjugendpfarrer ein(e) Theologe(in):

- mit Offenheit für theologische Fragestellungen und der nötigen Toleranz für Andersdenkende;
- mit der Fähigkeit, im Team zu arbeiten;
- mit dem Willen, die Koordination zwischen Gemeinden, Kirchenbezirk und freien Verbänden sowie dem Stadtjugendring zu fördern und mit den verantwortlichen Gremien zusammenzuarbeiten;
- mit der Bereitschaft, das vielseitige Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Gemeinden ernstzunehmen, zu fördern und zu unterstützen.

Besetzung der Pfarrstelle durch den Evang. Oberkirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorgesprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Wintersdorf, Kirchenbezirk Baden-Baden

Zum Dienstbezirk der Gemeinde Wintersdorf gehören die Nebenorte Ottersdorf, Iffezheim und Hügelsheim.

Alle 4 Orte liegen in der Rheinebene, nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Wintersdorf und Ottersdorf gehören zum Stadtgebiet Rastatt, Iffezheim und Hügelsheim sind selbständige Dörfer.

Die Gemeinde hat Diasporacharakter. Sie ist nach dem 2. Weltkrieg entstanden und wächst ständig durch beachtliche Neubaugebiete, vor allem in Iffezheim. Sie zählt jetzt etwas über 1000 Gemeindeglieder. Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind in Iffezheim und Ottersdorf.

In Iffezheim befindet sich die im Jahre 1964 erbaute Kirche mit Gemeindesaal. Hier werden allsonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst gehalten. In Wintersdorf und Ottersdorf ist 14-tägig Gottesdienst, in Hügelsheim alle 4 Wochen. Die Gottesdienste in Wintersdorf und Hügelsheim finden jeweils in der kath. Kirche statt, in Ottersdorf steht ein Schulraum zur Verfügung.

Alle 4 Dörfer haben Grundschulen; Hauptschulen befinden sich in Wintersdorf und Iffezheim, außerdem hat Iffezheim eine Realschule. Zum Besuch der Gymnasien in Rastatt besteht gute Busverbindung.

In der Gemeindearbeit sind neben den beiden tatkräftigen Ältestenkreisen (Sitzungen finden gemeinsam statt) eine größere Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter tätig.

Eine gute Jugendarbeit, Kindergruppen, Frauenkreis, Altenarbeit und regelmäßige Bibelabende sind wesentlicher Bestandteil der Gemeindearbeit. Ein gemeindeeigener VW-Bus steht zur Verfügung.

Mit dem Pfarrdienst in Wintersdorf ist ein Teil Krankenhaus-Seelsorge in Rastatt verbunden.

Zu den katholischen Kirchengemeinden wie zu den Ortsgemeinden bestehen gute Beziehungen.

Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung ist der Kirchengemeinderat behilflich.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer oder Pfarrerin, der/die zu guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit bereit ist, auf die verschiedenen Situationen in den einzelnen Orten gerne eingeht und die bisherige Aufbauarbeit fortsetzt.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis spätestens 31. Oktober 1979 abends beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Ehrenkirchen-Bollschweil

Vom 23. April 1979

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Ehrenkirchen-Bollschweil errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Ehrenkirchen (gebildet durch Vereinigung bzw. Eingliederung der Gemeinden Ehrenstetten, Kirchhofen, Norsingen, Offnadingen und Scherzingen) und Bollschweil (gebildet durch die Gemeinde Bollschweil und Eingliederung der Gemeinde St. Ulrich) umfaßt.

(2) Die Gemarkungen der früheren bürgerlichen Gemeinden (kirchl. Nebenorte) Ehrenstetten, Kirchhofen, Norsingen, Offnadingen, Bollschweil und St. Ulrich werden gleichzeitig aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bad Krozingen und damit aus dem Kirchenbezirk Müllheim ausgegliedert.

§ 2

Die Evang. Kirchengemeinde Ehrenkirchen-Bollschweil wird dem Evang. Kirchenbezirk Freiburg zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet:

Karlsruhe, den 23. April 1979

Der Landesbischof

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 27. 8. 1979
Az. 11/20-7920

**Namensgebung für die
4. Pfarrstelle in der Evang.
Kirchengemeinde Rastatt**

Die in der Evang. Kirchengemeinde Rastatt mit Wirkung vom 1. 9. 1979 errichtete 4. Pfarrgemeinde führt den Namen „Petrusgemeinde“.

OKR 21. 8. 1979
Az. 11/21-1961

**Errichtung einer 6. Pfarr-
stelle in der Evang. Kirchen-
gemeinde Offenburg**

In der Evang. Kirchengemeinde Offenburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 eine 6. Pfarrstelle errichtet, deren Dienstbezirk das Industriegebiet Offenburg-Nord sowie die Ortsteile Bohlsbach, Bühl, Griesheim, Waltersweier, Weier und Windschlag der Stadt Offenburg umfaßt.

LKR 29. 8. 1979
Az. 12/31-6274

**Errichtung der Stelle eines
Schuldekans für den Evang.
Kirchenbezirk Ladenburg-
Weinheim**

Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben im Evang. Kirchenbezirk Laden-

burg-Weinheim wird gemäß § 98 Absatz 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. September 1979 die Stelle eines Schuldekans errichtet.

OKR 27. 7. 1979
Az. 16/75

**Überbringung von Todes-
nachrichten durch Polizei-
beamte**

Am 5. 10. 1978 wurde folgende kleine Anfrage an die Landesregierung im Landtag von Baden-Württemberg eingebracht:

„Ist die Landesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß künftig die Benachrichtigung von Personen über den Tod eines nahen Angehörigen nicht mehr ausschließlich durch Polizeivollzugsbeamte erfolgt, sondern auch nach Möglichkeit der jeweilige Ortsgeistliche oder ein sonstiger konfessioneller Vertreter hinzugezogen wird?“

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg hat sich anlässlich der Delegiertenversammlung im März 1979 eingehend mit dieser Frage befaßt und Empfehlungen ausgearbeitet, die der Evang. Oberkirchenrat hiermit befürwortend allen Dekanen und Gemeindepfarrern zuleitet:

„In den bestehenden Pfarrkonventen sollte das Problem der Beteiligung der Pfarrer bei der Überbringung von Todesnachrichten durch Polizeibeamte erörtert werden. Zu diesem Gespräch sollte möglichst ein Polizeibeamter hinzugezogen werden.“

Den örtlichen Pfarrern wird empfohlen, mit dem zuständigen Polizeirevier Kontakt aufzunehmen und das Thema eventuell bei einer Dienststellenbesprechung der Polizei gemeinsam zu erörtern.

Es wird empfohlen, konkrete Absprachen über das Vorgehen von den Beteiligten vor Ort zu treffen. Überörtliche Regelungen sollten nicht vorgenommen werden.

Es wäre wünschenswert, wenn auch bei Suizidfällen und schweren Unfällen eine gegenseitige Benachrichtigung und Unterstützung erfolgen könnte.“

Eine flächendeckende und zu jeder Tages- und Nachtzeit garantierte Bereitschaft der Mitwirkung von Pfarrern der Landeskirche wird nicht möglich sein und wird insbesondere in verschiedenen Verhältnissen unterschiedlicher Regelungen und Absprachen bedürfen. Grundsätzlich aber unterstützt der Evang. Oberkirchenrat das Anliegen dieser Empfehlungen und befürwortet nachdrücklich das klärende Gespräch in Pfarrkonventen, zu welchem Polizeibeamte eingeladen werden sollen.

Bereits durch Runderlaß an alle Pfarrämter bekanntgegeben.

**OKR 17. 8. 1979 Theologische Prüfungen
Az. 22/1172 im Sommer 1980**

Im Sommer 1980 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung:

vom 2. bis 6. Juni 1980
(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 14. bis 23. Juli 1980
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 15. März 1980

Zweite theologische Prüfung:

vom 21. bis 25. Juli 1980
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 8. bis 12. September 1980
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 9. Mai 1980

Bei der Meldung zur ersten und zweiten theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

**OKR 7. 8. 1979
Az. 73/1 - 7614**

**Errichtung einer Pfarrstelle
für die kirchl. Erwachsenen-
bildung in den Evang.
Kirchenbezirken Kehl, Lahr
und Offenburg**

In den Evang. Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg wird für den Dienst in der kirchlichen Erwachsenenbildung mit Wirkung vom 1. September 1979 eine Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Offenburg errichtet.

**OKR 13. 8. 1979
Az. 82/1-6712**

Kindergartenordnung

Von der Konferenz der vier Kirchen in Baden-Württemberg wurde die seit dem Jahre 1976 gültige Kindergartenordnung grafisch und redaktionell überarbeitet. Die neuen Kindergartenordnungen sind sowohl bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes als auch bei dessen Außenstellen erhältlich.

**OKR 29. 8. 1979
Az. 82/1**

**Bemessung der Eltern-
beiträge nach Erhöhung der
Personalkostenzuschüsse des
Landes für die Fachkräfte in
den Kindertagesstätten**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat durch das Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 24. 7. 1979 (s. Anlage) die Zuschüsse des Landes für die Fachkräfte in den Kindertagesstätten mit Wirkung ab 1. Januar 1979 von bisher 25 auf 35 % der anrechnungsfähigen Personalkosten erhöht. Dabei handelt es sich nach § 8 Abs. 2 nach wie vor um eine sogenannte Komplementärförderung. Die Zuschüsse werden demnach nur gewährt, wenn die entsprechenden kommunalen Verbände sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit demselben Hundertsatz der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

Durch die Erhöhung der Personalkostenzuschüsse ergibt sich — bei gleichbleibendem Elternbeitrag — im Regelfalle eine Entlastung der Kirchengemeinden, die — falls die politischen Gemeinden schon bisher höhere als die gesetzlich vorgesehenen Zuschüsse gewährt haben — ca. 8 % der Gesamtkosten ausmacht. Im Regelfalle stellen von den Gesamtkosten einer Kindertagesstätte 80 % anrechnungsfähige Personalkosten dar, während 20 % als nichtzuschußfähige Sachkosten ausgewiesen sind. In allen Fällen, in denen auch die Kommunen im Wege der Komplementärförderung gemäß § 8 Abs. 2 künftig höhere Zuschüsse als bisher bringen müssen, erscheint eine höhere als 8 %ige Senkung der Elternbeiträge möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird den Kindergartenträgern empfohlen, die Elternbeiträge ab 1. 10. 1979 bis zu 10 %, jedoch nicht unter 45,— DM monatlich zu ermäßigen. Sofern schon bisher ein geringerer Beitrag als 45,— DM erhoben wurde, soll

diese Regelung beibehalten werden. Alle nach Kürzung noch 55,— DM überschreitenden Kindergartenbeiträge sollten auf 55,— DM monatlich ermäßigt werden.

Den Trägern von Kindertagesstätten wird empfohlen, die Beiträge — ausgenommen die Verpflegungskostenanteile — bis zu 10 %, jedoch nicht unter 75,— DM zu ermäßigen.

Die bisher von den Trägern der Kindertagesstätten eingeräumten Ermäßigungen bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung von mehreren Kindern einer Familie sollen beibehalten werden. Der Elternbeitrag für das 2. Kind soll um 50 % ermäßigt werden. Für das den Kindergarten besuchende 3. Kind soll ein Elternbeitrag nicht erhoben werden.

Es wird den Trägern von Kindertagesstätten, die bisher einen Haushaltsausgleich nur durch Inanspruchnahme von Mitteln des sogenannten Härtestocks erreicht haben, dringend empfohlen, bei der Neuberechnung der notwendigen Elternbeiträge lediglich kirchengemeindliche, nicht jedoch zentrale landeskirchliche Zuschüsse als Eigenmittel vorzusehen.

Anlage:

Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes

Vom 24. Juli 1979

Der Landtag hat am 19. Juli 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindergartengesetz vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Trägerschaft

§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gilt im Verhältnis zwischen Gemeinden ohne Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe entsprechend.“

2. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Pädagogisches Personal

(1) Zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe sind befugt:

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen;
2. staatlich anerkannte Erzieher;
3. Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967

einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe leiten; das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen;

4. im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, denen vor dem 1. August 1978 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe übertragen worden ist und die eine solche Aufgabe bis zum 1. August 1978 mindestens während eines Jahres ausgeübt haben.

(2) Andere Mitarbeiter, denen spätestens seit dem 1. April 1967 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe mit Zustimmung des Landesjugendamtes übertragen worden ist, können diese Tätigkeit auf Dauer wahrnehmen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(3) Mitarbeiter nach Absätzen 1 und 2 haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. die weiteren Mitarbeiter im Kindergarten anzuleiten.

(4) Weitere Mitarbeiter im Kindergarten, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und solche, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 nicht vorliegen, wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 mit.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger von Kindergärten können Beiträge der Eltern so bemessen, daß der wirtschaftlichen Belastung durch den Kindergartenbesuch sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zuschüsse zu den Personalkosten

(1) Die Zuschüsse des Landes betragen 35 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 35 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

(3) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des Berufspraktikums,
2. Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulkindergärten in Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten ferner

1. Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind oder soweit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 3 eine Ausnahme zugelassen hat,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die als Zweitkräfte oder gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 4 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind sowie staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums,
3. andere Mitarbeiter, die nach § 3 a Abs. 2 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe auf Dauer wahrnehmen können oder für die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 3 a Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen hat.

(5) Nähere Vorschriften über die Anrechnungsfähigkeit der Kosten, die Pauschalierung, das Antragsverfahren und der Auszahlung der Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

(6) Zuschüsse des Landes können ferner für Kindergärten, deren Belegung wegen der Bevölkerungs- oder Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt, gewährt werden.

(7) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse wird den Landkreisen und den Stadtkreisen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

5. In § 9 wird die Überschrift durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ ersetzt sowie Absatz 1 Nr. 5 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 1 Nr. 4 § 8 Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7, die am 1. Januar 1979 in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Stuttgart, den 24. Juli 1979

OKR 10. 8. 1979
Az. 83/41 - 6644

**Richtlinien des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung für die
Förderung von Sozial-
stationen**

Nachstehend geben wir die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen vom 30. 3. 1979 bekannt:

**Richtlinien des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung
von Sozialstationen**

in der Fassung vom 30. März 1979 Az. V/1-7170/79

1 Begriff

Sozialstation im Sinne dieser Richtlinien ist die Bündelung ambulanter pflegerischer Dienste eines bestimmten Einzugsbereichs in einer Zentrale.

2 Aufgaben

- 2.1 Die Sozialstation bietet der Bevölkerung eines bestimmten Einzugsbereichs folgende ambulante pflegerische Dienste an:

- Krankenpflege,
- Altenpflege,
- Haus- und Familienpflege.

- 2.2 Die Sozialstation soll im Rahmen ihrer Aufgaben in Fragen der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsvor- und -nachsorge beraten. Außerdem soll sie über Hilfen im sozialen Bereich informieren und Hilfesuchende an die zuständigen Stellen verweisen.

- 2.3 Die Nachbarschaftshilfe soll durch Schulung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Helfer gefördert werden.

Durch ein Angebot von Kursen in häuslicher Krankenpflege soll die Bevölkerung dazu angeregt werden, sich die erforderlichen Kenntnisse zur Selbsthilfe anzueignen.

- 2.4 Sind innerhalb des Einzugsbereichs weitere ambulante pflegerische Dienste vorhanden, so arbeitet die Sozialstation mit deren Trägern zusammen.

- 2.5 Die Sozialstation pflegt innerhalb ihres Einzugsbereichs die Zusammenarbeit insbesondere mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kommunen und Behörden, der Ärzteschaft und den Hebammen, den Krankenhäusern, Alteinrichtungen und den entsprechenden Ausbildungsstätten.

- 2.6 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Sozialstation ergänzend zu ihrem Fachpersonal soweit als möglich nebenberufliche und ehrenamtliche Helfer einsetzen.

3 Trägerschaft

- 3.1 Träger einer Sozialstation kann nur eine juristische Person sein.
- 3.2 Als Träger von Sozialstationen kommen in erster Linie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedseinrichtungen, die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ökumenische Vereinigungen und Krankenpflegevereine in Betracht.
- 3.3 Kommunale Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse sollen die Trägerschaft für eine Sozialstation, unbeschadet von § 2 der Landkreisordnung, § 10 der Gemeindeordnung, § 17 des Sozialgesetzbuches und § 93 des Bundessozialhilfegesetzes, nur dann übernehmen, wenn geeignete freie Träger nach Nummer 3.2 hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage sind.

4 Organisationsformen

- 4.1 Als Organisationsformen kommen vor allem in Betracht:
 - 4.1.1 Eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts übernimmt die Trägerschaft der Sozialstation.
 - 4.1.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts schließen sich zu einer neuen juristischen Person zusammen (z. B. Trägerverein, gemeinnützige GmbH, öffentlich-rechtlicher Zweckverband).
- 4.2 Die Träger müssen alle drei Dienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) anbieten. Sie können jedoch einen Teil der Dienste über Kooperationsverträge durch andere erbringen. Der Kooperationsvertrag muß die Einrichtung einer gemeinsamen Einsatzleitung vorsehen.

5 Einzugsbereich

- 5.1 Der Einzugsbereich einer Sozialstation soll in der Regel 20 000 Einwohner umfassen.
- 5.2 Die Festsetzung des Einzugsbereichs erfolgt vom Träger der Sozialstation in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften. Maßgebend ist dabei die Besiedlungsdichte, Topographie, Altersstruktur, Arztdichte, Versorgung im stationären Bereich sowie die übrige soziale Infrastruktur im betreffenden Gebiet. Bei der Festsetzung des Einzugsbereichs sollen die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften beachtet werden. In dicht besiedelten Gebieten, vor allem in größeren Städten, können bei Bedarf mehrere Sozialstationen errichtet werden, deren Einzugsbereiche sich überschneiden können.
- 5.3 Ausnahmen von den Nummern 5.1 und 5.2 können in begründeten Einzelfällen vor allem in dünnbesiedelten und ländlichen Räumen im Anerkennungsverfahren zugelassen werden.

6 Personal

- 6.1 Die personelle Mindestausstattung der Sozialstationen umfaßt vier hauptamtliche Pflegekräfte. Davon sollen mindestens zwei, wenn

möglich drei Krankenschwestern/Krankenpfleger sein. Die anderen Kräfte können Haus- und Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen, Altenpflegerinnen/Altenpfleger und Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer, Hebammen sowie sonstige Personen mit sozialpflegerischer und pflegerischer Ausbildung sein.

- 6.2 Die Anerkennungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen — insbesondere in den Fällen der Nummer 5.3 — eine von Nummer 6.1 abweichende personelle Ausstattung einer Sozialstation zulassen.
- 6.3 Der Einsatz von Teilzeitkräften ist möglich.
- 6.4 Der Träger trägt dafür Sorge, daß die Fachkräfte der Sozialstation für ihre besonderen Aufgaben in der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege fortgebildet werden.
- 6.5 Die innere Organisation und Verwaltung ist in geeigneter und möglichst kostensparender Weise sicherzustellen; Pflegekräfte sollen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben in der Regel nicht herangezogen werden. Nummer 5.3 der Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist zu beachten.

7 Finanzierung

Die Träger der Sozialstation haben dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7.1 Entgelte für Dienstleistungen

Zur Deckung der laufenden Personal- und Sachkosten haben die Sozialstationen von den Benutzern Entgelte zu erheben. Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach einem vom Träger der Sozialstation zu erstellenden Leistungsverzeichnis.

7.2 Eigene Mittel

Die Träger von Sozialstationen haben in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen. Zu diesen gehören auch die Beitragsaufkommen der Förder- und Krankenpflegevereine. Die Träger von Sozialstationen sind gehalten, auf die Gründung von Fördervereinen hinzuwirken und bestehende Krankenpflegevereine zu aktivieren.

7.3 Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften

Die Sozialstationen erfüllen Aufgaben der Daseinsvorsorge für den Bürger. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher gehalten, sich an den Ausgaben der Sozialstationen in angemessenem Umfang zu beteiligen.

7.4 Landeszuschüsse

Das Land gewährt den Trägern anerkannter Sozialstationen im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung Zuschüsse zu den entstehenden Gesamtkosten mit Ausnahme der Kosten für Bauinvestitionen; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

- 7.4.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Im einzelnen beträgt der Zuschuß für jede Pflegekraft nach Nummer 6.1:

8 000 DM bei abgeschlossener Fachausbildung,
4 000 DM für Berufspraktikanten.

Diese Festbeträge gelten für Pflegekräfte, die das ganze Jahr und als Vollzeitkräfte tätig sind. Bei Teilzeitkräften mindert sich der Festbetrag entsprechend. Bei Pflegekräften, die nicht während des ganzen Jahres beschäftigt sind, wird für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Zuschusses gewährt.

- 7.4.2 Der Personalstand muß — unbeschadet der Nummer 6.2 — mindestens an sechs Monaten des Jahres vier Vollzeitkräften, bei einer von der Anerkennungsbehörde zugelassenen Ausnahme von Nummer 6.1 drei Vollzeitkräften entsprechen.

- 7.4.3 Für Sozialstationen mit drei oder vier Pflegekräften, die vor dem 1. Januar 1979 anerkannt wurden, gilt vorläufig folgende Regelung:

Der jährliche Zuschuß beträgt mindestens

bei Sozialstationen mit vier Pflegekräften 33 000 DM,

bei Sozialstationen mit drei Pflegekräften 26 000 DM.

Bei der Prüfung des Personalstandes ist Nummer 7.4.2 zu beachten.

- 7.4.4 Die Förderung nach Nummer 7.4.1 schließt Landeszuschüsse zur Förderung der Haus- und Altenpflege aus. Zuschüsse für Maßnahmen der offenen Altenhilfe bleiben unberührt.

8 Anerkennungsverfahren

- 8.1 Zuständig für die Anerkennung sind die Regierungspräsidien.

8.2 Anerkennungsvoraussetzungen

Eine Sozialstation kann anerkannt werden, wenn

- 8.2.1 zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgaben, der Trägerschaft, der personellen Mindestausstattung und des Einzugsbereichs, unbeschadet der nach diesen Richtlinien möglichen Ausnahmen, erfüllt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist,

- 8.2.2 die Errichtung der Sozialstation der Bedarfsfeststellung und der Bereichsplanung der Stadt- und Landkreise unbeschadet der Nummer 5.3 entspricht

- 8.2.3 und zwischen der betreuten Einwohnerzahl und der Zahl der Pflegekräfte unter Beachtung der Nummern 6.1 und 6.2 ein ausgewogenes Verhältnis besteht.

- 8.3 Kann das Regierungspräsidium eine Einigung mit den Betroffenen über Träger, Organisation oder Einzugsbereich einer Sozialstation nicht erzielen, so entscheidet das Sozialministerium nach mündlicher Erörterung der Angelegenheit mit allen Betroffenen, mit Vertretern der kommunalen Landesverbände und der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

- 8.4 Antragsberechtigt sind die Träger der Sozialstationen. Dem Antrag auf Anerkennung ist ein Stellenplan sowie eine aufgegliederte Berechnung der Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung beizufügen. Die Anträge sind in zweifacher Fertigung beim zuständigen Stadt- oder Landkreis unter Anschluß der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und des für die Sozialstation in Betracht kommenden Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege einzureichen. Der Stadt- oder Landkreis übersendet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme dem Regierungspräsidium.

9 Bewilligung der Landesförderung und Verwendungsnachweis

- 9.1 Für die Bewilligung der Landesförderung sind die Regierungspräsidien zuständig. Die Zuschüsse werden jährlich nach Vorlage eines Stellenplans sowie einer aufgegliederten Berechnung der Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung auf Antrag gewährt. Abweichend von Nummer 8.1.3 der Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung können die Zuschüsse nach Bewilligung in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus ausbezahlt werden.

- 9.2 Die Träger der Sozialstationen legen dem Regierungspräsidium jeweils zum 1. März des auf die Zuschußgewährung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.

- 9.3 Im übrigen gelten die Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (GABl. 1977 S. 1109).

10 Statistik

Die Träger der Sozialstationen sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit Daten zu erfassen und mit dem jährlichen Antrag auf Förderung vorzulegen. Das Nähere wird durch Rundschreiben des Sozialministeriums bestimmt.

11 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 1979, Nummer 8.1 jedoch erst am 1. April 1979, in Kraft.